Mecklenburg Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Zuschussrichtlinien – Förderung der Nachrüstung von Personenaufzügen und Liften in Wohngebäuden mit Miet- und Genossenschaftswohnungen

Kurzfassung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Land erlassenen Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand vom 10. September 2014 (AmtsBl. M-V S. 1044), geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 31. März 2015 (AmtsBl. M-V S. 162)

Zuwendungsempfänger:	Eigentümer (natürliche und juristische Personen), deren Grundstücke mit Miet- oder Genossenschaftswohnungen bebaut sind
förderfähige Gebäude:	Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden, die in Gemeinden belegen sind, die im Landesraumentwicklungsprogramm und in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen als Ober-, Mittel- oder Grundzentren festgelegt sind.
Förderungsart:	Zuschuss
Gegenstand der Förderung:	– bauliche Maßnahmen zur Nachrüstung von Personenaufzügen, Treppenliften oder anderen mechanischen vertikalen Personenfördersystemen (für jedes Treppenhaus wird nur ein Personenaufzug gefördert) – Die Aufzüge sollen von allen Wohnungen und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein. Ist dies baustrukturell nicht möglich, können auch Zwischengeschosse erschlossen werden.
Höhe der Förderung:	30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 150.000 €/Aufzug = max. 45.000 €/Aufzug
Förderkonditionen:	einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1,5 % des bewilligten Zuschussbetrages
Auszahlung:	nach Abschluss der baulichen Maßnahmen
Baubeginn und Fertigstellung	Fertigstellung der Baumaßnahme möglichst innerhalb von zwölf Monaten nach Bewilligung der Förderungsmittel
Förderungsausschluss:	bei Maßnahmebeginn vor Bewilligung der Förderungsmittel
Antragstellung Bewilligungsstelle	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI), Geschäftsbereich der Nord/LB Girozentrale, Werkstr. 213, 19061 Schwerin (Tel.-Nr. 0385-63630)
Antragsvordrucke:	Die Antragsvordrucke sind von den Internetseiten des LFI (www.lfi-mv.de) abrufbar.